



Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG

Niederlassung Cuxhaven (NPorts)

Hafentarif

Preis- und Konditionsverzeichnis

für den Hafen Cuxhaven

gültig vom 1. Januar 2012

§ 1

Geltungsbereich, Hafententgelte

- (1) Dieses Verzeichnis gilt im landeseigenen Hafen Cuxhaven.
- (2) Dieses Verzeichnis bestimmt die Entgelte für die Benutzung des Hafens Cuxhaven. Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG erhebt:

Hafengeld	§§	2 - 8
Kajegeld	§§	9 - 12
Entgelt für Bord/Bord-Umschlag	§	13
Hafenlotsgeld, Hafenlotsabgabe	§	14
Entgelt für die Entladung und Entsorgung von Schiffsabfällen	§	15
Entgelt für Maßnahmen der Gefahrenabwehr und zum Schutz des Seeverkehrs und von Hafenanlagen	§	15 a

- (3) Für die Bemessung der Höhe der Entgelte werden Fahrtgebiete festgelegt. Sie bestimmen sich nach dem Hafen, aus dem das Schiff Ladung löscht oder für den es Ladung übernimmt. Für Schiffe, die keine Ladung löschen oder übernehmen, bestimmt sich das Fahrtgebiet nach dem zuletzt angelaufenen oder dem nächsten Zielhafen. Maßgeblich ist der jeweils entferntere Hafen.

Folgende Fahrtgebiete werden festgelegt:

- a) Übersee;
ihm gehören alle Häfen an, die nicht dem Fahrtgebiet Europa zugeordnet sind,
- b) Europa;
ihm sind alle europäischen Häfen an Nord- und Ostsee, am Atlantik sowie alle Häfen am Mittelmeer und am Schwarzen Meer zugeordnet, die zu Mitgliedsländern der EU gehören,



Niedersachsen Ports



- c) Binnen;
ihm gehören alle Häfen an, die ohne Überschreiten der in der Flaggenrechtsverordnung festgelegten Grenze der Seefahrt erreicht werden können.
- (4) Für die von ihm oder in seinem Auftrag erbrachten Leistungen erhebt Niedersachsen Ports separate Entgelte. Die Höhe der Entgelte ergibt sich aus einem gesonderten Preis- und Konditionsverzeichnis, das bei Niedersachsen Ports eingesehen werden kann.

§ 2 Hafengeld

- (1) Für jedes Einlaufen von Wasserfahrzeugen und schwimmenden Geräten in den Hafen sowie für die Benutzung von Liegeplätzen und Wasserflächen ist Hafengeld zu zahlen. Schuldner des Hafengeldes sind der Reeder, der Eigner und der Charterer als Gesamtschuldner.
- (2) Der Schiffsführer hat unverzüglich nach dem Einlaufen die für die Berechnung des Hafengeldes erforderlichen Angaben gegenüber Niedersachsen Ports zu machen. Niedersachsen Ports kann die Vorlage des Schiffsmessbriefs und ggfs. anderer Bescheinigungen verlangen. Werden die erforderlichen Nachweise nicht vorgelegt, ermittelt Niedersachsen Ports die maßgeblichen Berechnungsgrundlagen auf Kosten des Schuldners.

§ 3 Hafengeld für Seeschiffe

- (1) Das Hafengeld für Seeschiffe bemisst sich nach der Bruttoreaumzahl (BRZ) gemäß dem London-Übereinkommen (ITC 69), dem Schiffstyp und dem Fahrtgebiet.

Für Seeschiffe, die nicht unter das London-Übereinkommen fallen, kann auch eine Vermessung nach Bruttoregistertonnen (BRT) zugrunde gelegt werden (1 BRT = 1 BRZ). Liegen für die BRZ oder BRT mehrere Vermessungsergebnisse vor, wird das Hafengeld nach dem höheren Wert erhoben.

Liegen keine BRZ- oder BRT-Vermessungen vor, wird das Hafengeld gemäß § 5 Abs. 1 erhoben.

Binnenschiffe, die am Seeverkehr teilnehmen (Überschreiten der in der Flaggenrechtsverordnung festgelegten Grenze der Seefahrt), werden wie Seeschiffe behandelt. Liegen keine BRZ-Vermessungen vor, gelten 2 Tonnen Tragfähigkeit = 1 BRZ.

- (2) Das Hafengeld beträgt für den Tag des Einlaufens und die folgenden 6 Tage zusammen:

Schiffstyp	Fahrtgebiet		
	Übersee	Europa	Binnen
	EUR je BRZ		
Tankschiffe für pflanzliche Öle und Fette	0,4865	0,4231	0,3702
Sonstige Tankschiffe	0,3596	0,1904	0,1164
Fahrgastschiffe bis 2.100 BRZ	0,2222	0,1164	0,0741
Fahrgastschiffe über 2.100 BRZ	0,4019	0,2115	0,1269
RoRo-Frachtschiffe bis 7.000 BRZ	0,1058	0,0635	0,0423
RoRo-Frachtschiffe über 7.000 BRZ	0,1798	0,1058	0,0635
Autocarrier bis 10.000 BRZ	0,1058	0,0635	0,0423
Autocarrier über 10.000 BRZ bis 35.000 BRZ	0,1375	0,0741	0,0529

Autocarrier über 35.000 BRZ	0,1798	0,1058	0,0635
Sonstige Schiffe bis 3.900 BRZ	0,2010	0,1164	0,0741
Sonstige Schiffe über 3.900 BRZ	0,4019	0,2115	0,1269

Für jeden folgenden Tag des Aufenthaltes im Hafen beträgt das Hafengeld 20% dieser Beträge. Dock- und Werftliegezeiten bleiben außer Ansatz.

- (3) Für Seeschiffe, die mit Zustimmung von Niedersachsen Ports als Auflieger im Hafen liegen, beträgt das Hafengeld 50 % des Betrages, der nach Absatz 2 für das Fahrtgebiet Europa zu zahlen wäre.

§ 4

Hafengeld für Binnenschiffe

Das Hafengeld für Binnenschiffe bemisst sich nach der Tragfähigkeit des Schiffes. Für den Tag des Einlaufens und die sechs folgenden Tage wird kein Hafengeld erhoben. Für jeweils weitere 7 Tage beträgt das Hafengeld 0,1164 EUR je Tonne Tragfähigkeit. Die Liegezeit wird nicht dadurch unterbrochen, dass das Schiff den Liegeplatz wechselt.

§ 5

Hafengeld für Sportboote und Traditionsschiffe

- (1) Das Hafengeld für Sportboote und Traditionsschiffe bemisst sich abweichend von §§ 3 und 4 nach der Länge des Fahrzeugs. Es beträgt je angefangene 24 Stunden Aufenthalt im Hafen je angefangenen Meter 1,00 EUR.
- (2) Dauernutzer können eine Hafengeldpauschale zahlen. Sie beträgt für

die Sommerzeit (01.04. bis 31.10.)	das 90-fache,
die Winterzeit (01.11. bis 31.03.)	das 25-fache

des in Absatz 1 festgelegten Hafengeldes.

Durch die Zahlung einer Pauschale wird kein Anspruch auf einen bestimmten Liegeplatz begründet.

- (3) Innerhalb des Zeitraumes, für den in einem landeseigenen Hafen Hafengeld gezahlt wird, ist das Liegen in allen landeseigenen Häfen gestattet, sofern ein freier Liegeplatz zur Verfügung steht.
- (4) Für Mehrumpfboote erhöht sich das Hafengeld um 50 %.

§ 6

Hafengeld für besondere Wasserfahrzeuge

- (1) Für Schlepp- und Bugsierfahrzeuge, für schwimmende Geräte sowie für andere Fahrzeuge, die nicht an anderer Stelle des Verzeichnisses genannt sind, beträgt das Hafengeld abweichend von §§ 3 und 4 für jeden angefangenen Tag je qm eingenommener Wasseroberfläche, die sich aus dem Produkt der größten Breite und der größten Länge ergibt, 0,0529 EUR.

Anstelle des täglichen Hafengeldes kann eine Monats- oder eine Jahrespauschale entrichtet werden. Die Monatspauschale beträgt das 20-fache des in Satz 1 festgelegten Hafengeldes, die Jahrespauschale das 6-fache der Monatspauschale.

- (2) Für Offshore Schiffe, die sich im Hafenbereich aufjacken, wird zusätzlich zum Hafengeld gemäß § 3 pro angefangene 24 Stunden je qm eingenommener Wasserfläche, die sich aus dem Produkt der größten Breite und der größten Länge ergibt, ein Entgelt in Höhe von 0,75 EUR erhoben.

§ 7 Befreiungen vom Hafengeld

Vom Hafengeld nach §§ 3 bis 6 sind befreit:

- a) Wasserfahrzeuge, die im Eigentum des Bundes, eines Bundeslandes oder eines ausländischen Staates stehen, sofern sie nicht einem Unternehmer zum Erwerb durch die Seefahrt überlassen sind.

Diese Regelung gilt nicht für Kriegsschiffe, die militärische und sonstige Güter löschen oder laden, die nicht zur Verwendung auf dem betr. Schiff bestimmt sind.

Diese Regelung gilt auch nicht für die Inanspruchnahme von Dauerliegeplätzen.

- b) Seenotrettungsschiffe.
- c) Schlepper, die den Hafen anlaufen, um anderen Schiffen zu assistieren sowie Fahrzeuge, mit denen gewerbsmäßig Dienstleistungen im Hafen (Ver- und Entsorgung anderer Fahrzeuge) erbracht werden, wenn sie keinen eigenen Liegeplatz in Anspruch nehmen.
- d) Wasserfahrzeuge, die den Hafen wegen Eisgang oder Unwetter als Schutzhafen anlaufen und weder löschen noch laden, für den Tag des Einlaufens und den folgenden Tag, soweit die Notlage fortbesteht. Ab dem dritten Tag ist Hafengeld in Höhe von 50% der in § 3 Abs. 2 festgelegten Beträge zu zahlen.
- e) Wasserfahrzeuge, die zwischen Cuxhaven und den deutschen Nordseehäfen verkehren und Personen, Reisegepäck oder Post befördern, sowie Wasserfahrzeuge, die Kursfahrten machen.

Als Kursfahrten gelten Fahrten mit Fahrgästen, die wieder im Ausgangshafen Cuxhaven enden, ohne dass das Fahrzeug einen anderen Hafen angelaufen hat.

- f) Schiffe, die ausschließlich Fisch, Fischware oder Seetiere löschen oder laden. Außerhalb der Fischereihäfen gilt die Befreiung nur bis zur Beendigung des Lösch- oder Ladevorgangs sowie für den sich anschließenden Tag.
- g) Traditionsschiffe, die an Veranstaltungen für Traditionsschiffe teilnehmen, und Sportboote, die an wassersportlichen Veranstaltungen teilnehmen, für die Dauer der Veranstaltung, maximal für 7 Tage, wenn eine Bescheinigung der die Veranstaltung genehmigenden Behörde oder des zuständigen Verbandes vorgelegt wird, aus der Art und Dauer der Veranstaltung zu ersehen sind.

§ 8 Ermäßigungen vom Hafengeld

- (1) Für die Schiffe eines Reeders oder Charterers ermäßigt sich das Hafengeld nach § 3 Abs. 2
 - auf 50 % für das 25. – 50. Anlaufen des Hafens,
 - auf 33 1/3 % für jedes weitere Anlaufen des Hafensin einem Kalenderjahr.

Zur Ermittlung der Häufigkeit des Anlaufens werden alle Schiffe eines Reeders oder Charterers berücksichtigt.
- (2) Für Schiffe, die den Hafen lediglich zum Bunkern, Kompensieren, Entmagnetisieren, zur Untersuchung, zur Reparatur oder zur Ergänzung der Ausrüstung oder des Proviants anlaufen, ermäßigt sich das Hafengeld nach §§ 3 Abs. 2 und 6 auf 50%.
- (3) Für Schiffe, die weniger als ein Viertel ihrer Trag- bzw. Staufähigkeit umschlagen (es gilt der höhere Prozentwert), sowie für Fahrgastschiffe, wenn weniger als ein Viertel der amtlich zugelassenen Fahrgäste an oder von Bord geht, ermäßigt sich das Hafengeld nach § 3 Abs. 2 auf 40%.
- (4) Für Schiffe, die ausschließlich Fisch, Fischware oder Seetiere außerhalb der Fischereihäfen löschen oder laden, ermäßigt sich das Hafengeld nach § 3 Abs. 2 nach Beendigung der hafengeldfreien Zeit des Lösch- und Ladevorgangs sowie eines zusätzlichen hafengeldfreien Tages auf 50 %.
- (5) Für Schiffe, die in direkter Folge löschen oder laden und zu diesem Zweck einen weiteren niedersächsischen Hafen an der Unterelbe anlaufen, ermäßigt sich das Hafengeld nach § 3 Abs. 2 auf 50%.
- (6) Für jedes Einlaufen wird nur eine der Ermäßigungen nach den Absätzen 1 bis 5 gewährt.

§ 9 Kajegeld

Für die unmittelbare oder mittelbare Benutzung der Kaianlagen, Landungsbrücken oder anderen Hafenanlagen durch Wasserfahrzeuge zu Umschlagzwecken ist ein Kajegeld zu zahlen. Schuldner des Kajegeldes sind der Umschlagunternehmer und sein Auftraggeber als Gesamtschuldner. Der Umschlagunternehmer oder ein Beauftragter (z.B. Ladungsagent) hat unverzüglich die für die Berechnung des Kajegeldes notwendigen Angaben gegenüber Niedersachsen Ports zu machen und auf Verlangen zum Nachweis das Ladungsmanifest und die Konnossemente vorzulegen.

§ 10 Kajegeld für den Güterumschlag

(1) Maßgebend für die Berechnung des Kajegeldes für den Güterumschlag sind:

- a) Das Fahrtgebiet gemäß § 1 Absatz 3.

Güter verschiedener Fahrtgebiete werden getrennt abgerechnet.

Das Kajegeld für Güter, die im Hafengebiet über Schiff von Lager zu Lager umgeschlagen werden, wird abweichend davon nach dem Fahrtgebiet Binnen berechnet. Dabei gelten Löschen und Laden als ein Umschlagvorgang.

- b) Die Güterart.

Maßgebend sind die Angaben im Konnossement oder Ladungsmanifest. Beim Umschlag von Containern und im RoRo-Verkehr wird abweichend davon – mit Ausnahme von Gefahrgütern des IMDG-Codes der Klassen 1 und 5.2 oder 7 – nicht nach Güterarten unterschieden.

- c) Das Gütergewicht.

Das Gütergewicht wird nach Tonnen (t) berechnet. Beim Umschlag von Containern und im RoRo-Verkehr wird das Kajegeld abweichend davon – mit Ausnahme von Gefahrgütern des IMDG-Codes der Klassen 1 und 5.2 oder 7 – nach Einheiten berechnet.

(2) Die Höhe des Kajegeldes ergibt sich aus der Anlage 1.

§ 11 Kajegeld für die Beförderung von Fahrgästen

Für jeden Fahrgast, der an oder von Bord eines gewerbsmäßig Fahrgäste befördernden Schiffes geht, wird ein Kajegeld erhoben. Es beträgt

- | | |
|--|-------------|
| a) im Verkehr zwischen Cuxhaven und Häfen an der Unterelbe sowie nach Neuwerk und Cuxhaven Reede | 0,2856 EUR, |
| b) im Verkehr zwischen Cuxhaven und Helgoland sowie nach den anderen deutschen Nordseehäfen | 0,3173 EUR, |
| c) im Verkehr zwischen Cuxhaven und Skandinavien und anderen Nordseehäfen, soweit nicht unter a) oder b) genannt, sowie im übrigen Verkehr | 0,6980 EUR, |
| d) bei Kursfahrten (Kaffeefahrten und Angelfahrten in See) | 0,2856 EUR, |
| e) bei Hafenrundfahrten | 0,1798 EUR. |
| Das Mindestentgelt beträgt je Fahrzeug und Monat | 32,30 EUR. |

§ 12 Befreiung vom Kajegeld

Kajegeld wird nicht erhoben für

- a) Schiffsausrüstungsgegenstände oder Betriebsstoffe, wenn diese dem Reisebedarf (Eigenbedarf) des Schiffes dienen sollen oder gedient haben,
- b) Güter, die zum Zweck des Umstauens in demselben Schiff kurzfristig an Land genommen werden,
- c) den Umschlag von Fisch, Fischware oder Seetieren aus eigenem Fang,
- d) den Umschlag von Gütern von landeseigenen Fahrzeugen sowie von Fahrzeugen, die im Auftrag des Landes Güter befördern.

§ 13 Entgelt für Bord/Bord-Umschlag

Für Güter, die Bord/Bord umgeschlagen werden, wird ein Umschlagentgelt in Höhe von 50% des Kajegeldes gemäß § 10 erhoben.

§ 14 Hafenlotsgeld, Hafenlotsabgabe

- (1) Für die Inanspruchnahme eines Hafenlotsen ist Hafenlotsgeld zu zahlen.
- (2) Für Seeschiffe, die den Hafen Cuxhaven benutzen und einen Hafenlotsen anzunehmen haben oder von sich aus annehmen wollen, ist eine Hafenlotsabgabe zu zahlen.
- (3) Schuldner des Hafenlotsgeldes und der Hafenlotsabgabe sind der Reeder, der Eigener und der Charterer als Gesamtschuldner.
- (4) Die Höhe des Hafenlotsgeldes und der Hafenlotsabgabe ergibt sich aus der Anlage 2.

§ 15 Pauschalisiertes Entgelt für die Entladung und Entsorgung von Schiffsabfällen

- (1) Als wesentlichen Beitrag zur Deckung der Kosten für die Entladung und Entsorgung der Schiffsabfälle nach Marpol Anlagen I und V, die den nach der Art und der Menge üblichen Entladungs- oder Entsorgungsumfang nicht überschreiten, wird für jedes in den Hafen einlaufende Schiff ein pauschalisiertes Entgelt erhoben.

Das pauschalisierte Entgelt beträgt:

- a. für Schiffsabfälle nach Marpol Anlage I 1,82 EUR je angefangene 100 BRZ,
- b. für Schiffsabfälle nach Marpol Anlage V 0,86 EUR je angefangene 100 BRZ.

Die üblichen Mengen betragen:

BRZ	Marpol Anlage I	Marpol Anlage V
	übliche Menge cbm	übliche Menge Liter
bis 1.000	4	250
über 1.000 bis 5.000	8	500
über 5.000 bis 15.000	16	750
über 15.000 bis 30.000	22	1.000
über 30.000	30	1.250

- (2) Für RoRo-Frachtschiffe und Autocarrier ermäßigt sich das pauschalierte Entgelt nach Absatz 1 auf 50%.

Für Fahrgastschiffe erhöhen sich das pauschalierte Entgelt und die übliche Menge nach Marpol Anlage V auf das Zehnfache der in Absatz 1 genannten Werte und Beträge.

- (3) Niedersachsen Ports erstattet dem Entgeltspflichtigen 70 % der Kosten für die nach Art und Menge übliche Entladung und Entsorgung der Schiffsabfälle.

Soweit Schiffsabfälle nach Art und Menge den üblichen Entladungs- oder Entsorgungsumfang überschreiten, sind die Kosten für die Mehrmengen mit dem pauschalierten Entgelt nicht abgegolten.

- (4) Von der Zahlung des pauschalierten Entgeltes sind befreit:

- Fischereifahrzeuge,
- Sportboote mit einer Zulassung bis zu zwölf Personen.

Von der Zahlung des pauschalierten Entgeltes können befreit werden:

- Schiffe, die im Liniendienst eingesetzt sind,
- Schiffe, denen ein ständiger Liegeplatz an mehr als 60 aufeinander folgenden Tagen im Kalenderjahr in einem deutschen Nordseehafen zugewiesen ist,

wenn nachgewiesen ist, dass die ordnungsgemäße Entladung der Schiffsabfälle in einem auf der Fahrtstrecke des Schiffes liegenden Hafen und die Bezahlung des Entsorgungsentgeltes durch eine Regelung gewährleistet sind.

- (5) Mehrkosten, die durch die Entladung oder Entsorgung von Sonderabfällen nach Marpol Anlage V, durch die Nichteinhaltung der Meldefristen, durch unrichtige Angaben im Meldeformular oder durch unzureichende Leistungen der Übergabeeinrichtungen des Schiffes entstehen, sind mit dem pauschalierten Entgelt nicht abgegolten.

Unzureichend sind die Leistungen der Übergabeeinrichtungen des Schiffes bei Schiffsabfällen, die aus Tanks gepumpt werden und bei Umgebungstemperaturen pumpfähig sein müssen, wenn nicht mindestens folgende Übergabeleistung erbracht wird:

bei einer Schiffgröße bis 1.000 BRZ 2 cbm/Stunde,
bei einer Schiffgröße über 1.000 BRZ 3 cbm/Stunde.

- (6) Schuldner des pauschalierten Entgeltes sind der Reeder, der Eigner und der Charterer als Gesamtschuldner.

§ 15 a
Gefahrenabwehrentgelt, Fahrgastsicherheitsentgelt

- (1) Für die Benutzung gemäß ISPS-Code zertifizierter Kaianlagen, Landungsbrücken oder anderer Hafenanlagen durch Seeschiffe ist ein Gefahrenabwehrentgelt zu zahlen. Schuldner des Gefahrenabwehrentgeltes sind der Reeder, der Eigner und der Charterer als Gesamtschuldner.

Das Gefahrenabwehrentgelt beträgt 0,004 Euro pro /BRZ entsprechend dem Hafengeld laut § 3 Abs.1.

- (2) Für die Benutzung der Hafenanlagen und Sicherheitseinrichtungen durch Fahrgäste, die auf Schiffen einsteigen, die dem ISPS-Code unterliegen, ist ein Fahrgastsicherheitsentgelt zu zahlen. Schuldner des Fahrgastsicherheitsentgeltes sind der Betreiber der Fahrgastabfertigungsanlagen, der Kreuzfahrtbetreiber und ihre Auftraggeber als Gesamtschuldner.

Das Fahrgastsicherheitsentgelt beträgt 0,40 Euro pro einsteigenden Fahrgast.

§ 16
Steuerliche Bestimmungen

Die in diesem Verzeichnis festgesetzten Entgelte – mit Ausnahme des Hafengeldes für Sportfahrzeuge – sind Nettobeträge im Sinne des Umsatzsteuergesetzes, denen ggfs. die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen ist.

§ 17
Sonstige Bestimmungen

- (1) Soweit bei den entsprechenden Entgelten nicht anders geregelt, ist zur Zahlung der Entgelte für die Inanspruchnahme von Leistungen jeweils derjenige verpflichtet, der die Leistungen bestellt hat. Mehrere Besteller haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Entgelte nach diesem Verzeichnis sind innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung fällig. Niedersachsen Ports kann die Zahlung des Hafengeldes nach § 3 vor Auslaufen des Schiffes verlangen.

Die Entgelte für Sportfahrzeuge sowie Monats- und Jahrespauschalen sind im Voraus zu entrichten.

- (3) Bei nicht fristgerechter Zahlung der Entgelte werden Verzugszinsen erhoben. Die Höhe der Verzugszinsen richtet sich nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches vom 18.08.1896 (RGBl S. 195) i.d.F. der Bekanntmachung vom 02.01.2002 (BGBl I S. 42) in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Gegenüber Forderungen aufgrund dieses Verzeichnisses ist eine Aufrechnung nur zulässig mit fälligen Gegenforderungen, die unstreitig oder rechtskräftig festgestellt sind.
- (5) Bruchteile von Berechnungseinheiten (Zeit-, Gewichts-, Flächen- und Raummaße) werden als ganze Einheiten berechnet.

- (6) Bei nicht unverzüglicher, unrichtiger, unvollständiger oder unterlassener Meldung kann ein Zuschlag bis zur Höhe von 50 % des Entgeltes, mindestens jedoch von 26,00 EUR erhoben werden.
- (7) Das Mindestentgelt nach diesem Verzeichnis beträgt 10,00 EUR, soweit an anderer Stelle nicht etwas Anderes bestimmt ist. Hiervon ausgenommen sind Barzahlungen für Sportfahrzeuge und Traditionsschiffe gemäß § 5.

§ 18 Schlussbestimmung

Dieser Hafentarif/Preis- und Konditionsverzeichnis tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Gleichzeitig wird der Hafentarif/das Preis- und Konditionsverzeichnis für den Hafen Cuxhaven, gültig vom 1. April 2009 aufgehoben.

Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG
-Zentrale-
Hindenburgstraße 26-30
26122 Oldenburg

oldenburg@nports.de
www.niedersachsenports.de

Anlage 1 zum Verzeichnis für den Hafen Cuxhaven (§ 10)

Umschlaggut	Fahrtgebiet		
	Übersee	Europa	Binnen
I. Kajegeld nach Einheiten	Euro je Einheit		
Container			
1. Container 20'	14,5636	14,5636	3,4902
2. Container 40'	20,3911	20,3911	5,8170
3. Container (leer)	2,6124	2,6124	1,1634
RoRo-Verkehre			
4. Units beladen *)	11,6339	11,6339	4,0825
5. Units leer **)	2,6124	2,6124	2,6124
6. Sattelzugmaschinen, LKW (leer)	6,4199	6,4199	2,3374
7. Terminalfremde Zugmaschinen	4,0825	4,0825	1,1634
8. Kraftfahrzeuge (PKW)			
bis 10.000 Fahrzeuge/jährlich	2,3374	1,8614	0,3596
bis 20.000 Fahrzeuge/jährlich	2,2105	1,7768	0,3596
bis 30.000 Fahrzeuge/jährlich	2,0413	1,6922	0,3596
über 30.000 Fahrzeuge jährlich	1,9249	1,5971	0,3596
9. Zweiräder	0,7510	0,7510	0,2750
10. Urnen zur Seebestattung	47,00	47,00	47,00
II. Kajegeld nach Gewicht	Euro je Tonne		
1. Stückgüter außer Projektladung	2,7287	1,4172	0,1798
2. Projektladung	3,7017	3,7017	3,7017
3. Lose Massengüter (soweit nicht an anderer Stelle aufgeführt)	0,4337	0,1587	0,1269
4. Güter des IMDG-Codes (soweit nicht an anderer Stelle aufgeführt)			
a. Klassen 1, 5.2, LSA-I Stoffe der Kl. 7	13,3684	13,3684	13,3684
b. Klasse 7, ausgenommen LSA-I Stoffe der Kl. 7	22,1151	22,1151	22,1151
c. alle anderen Klassen	4,5690	4,5690	4,5690
5. Sonstige Kraftfahrzeuge (LKW, Omnibusse, zivile und militärische Spezialfahrzeuge, auch RoRo-Verkehr - sofern kein PKW-)	2,2797	0,9202	0,6980
6. Frostfisch	0,6980	0,6980	0,6980
7. Fischöle	0,3173	0,2856	0,1269
8. pflanzliche Öle und Fette ohne Fischöl	0,6346	0,5288	0,4231
9. Metalle	0,8779	0,4125	0,1269
10. Schrott	0,8779	0,1587	0,1269
11. Forstprodukte, ausgenommen Stammholz	1,0576	0,5923	0,1269
12. Stammholz	0,1481	0,1481	0,1269
13. Düngemittel	0,3173	0,2856	0,1269
14. Sand, Steine, Erden, Baumaterialien, Schlacke	0,4337	0,1587	0,1269
15. Mineralöl/-produkte	0,2645	0,2645	0,1269

* Units, beladen = Trailer, Container, Lkw, Lkw-Anhänger und Rolltrailer

** Units, leer = Trailer, Container und Lkw-Anhänger

Anlage 2 zum Verzeichnis für den Hafen Cuxhaven

Hafenlotsgeld und Hafenlotsabgabe

I. Hafenlotsgeld

1. Das Hafenlotsgeld bemisst sich nach der Bruttoreaumzahl (BRZ) gemäß dem London-Übereinkommen (ITC 69). Für Schiffe, die nicht unter das London-Übereinkommen fallen, kann auch eine Vermessung nach Bruttoregistertonnen (BRT) zugrunde gelegt werden (1 BRT = 1 BRZ).
 - 1.1 Für Durchlotsungen zwischen der Elbe und dem Liegeplatz im Hafen (das Schiff fährt ab Versetzer Elbe I bzw. Brunsbüttel bis zum Liegeplatz im Hafen Cuxhaven oder umgekehrt durchgehend unter Lotsenberatung ein- und desselben Lotsen) beträgt das Hafenlotsgeld

a) für Schiffe bis 500 BRZ	36,80 EUR
b) für Schiffe über 500 BRZ bis 1.000 BRZ	51,75 EUR
c) für Schiffe über 1.000 BRZ bis 2.000 BRZ	62,70 EUR
d) für Schiffe über 2.000 BRZ bis 3.000 BRZ	75,90 EUR
e) für Schiffe über 3.000 BRZ bis 4.000 BRZ	89,70 EUR
f) für Schiffe über 4.000 BRZ bis 6.000 BRZ	100,00 EUR
g) für Schiffe über 6.000 BRZ bis 8.000 BRZ	116,10 EUR
h) für Schiffe über 8.000 BRZ bis 12.000 BRZ	141,40 EUR
i) für Schiffe über 12.000 BRZ bis 18.000 BRZ	177,10 EUR
k) für Schiffe über 18.000 BRZ bis 25.000 BRZ	220,75 EUR
l) für Schiffe über 25.000 BRZ	264,45 EUR

- 1.2 Für Hafenlotsungen (das Schiff fährt auf dem Seelotsrevier Elbe ohne Lotsenberatung, benötigt/wünscht aber beim Einlaufen in den Hafen oder beim Auslaufen aus dem Hafen Cuxhaven einen Hafenlotsen) und Verholungen wird ein Zuschlag von 100% zu den in Ziffer 1.1 festgelegten Beträgen erhoben.
2. Ist der angeforderte Hafenlotse rechtzeitig an Bord gekommen und tritt das Fahrzeug seine Fahrt aus von der Schiffsführung zu vertretenden Gründen nicht zum vereinbarten Zeitpunkt an, so wird nach Ablauf von einer Stunde ein zusätzliches Entgelt von 73,00 EUR je Stunde Wartezeit erhoben.
3. Wird der angeforderte Hafenlotse nicht an Bord genommen oder wird er entlassen, ohne eine Lotstätigkeit ausgeübt zu haben, wird abweichend von Z. 1 ein pauschaliertes Entgelt von 55,00 EUR erhoben.
4. Bei besonderen Lotsleistungen, die über 2 Stunden hinausgehen, wie z. B. Ein- und Ausdocken, wird ein zusätzliches Entgelt von 87,60 EUR je Stunde erhoben. Der zu bemessende Zeitraum zählt ab der Besetzung des Schiffes durch den Hafenlotsen.

II. Hafenlotsabgabe

Die Hafenlotsabgabe beträgt

für Durchlotsungen oder Verholungen im Hafen mit Lotsen 71,00 EUR,
bei Hafenlotsungen je Anlegen und/oder Ablegen des Schiffes 144,00 EUR.